

Geschäftsordnung

für Vergabeverfahren
der Spendenerlöse aus
DEMOKRATIEAKTIEN

PRÄAMBEL

Ein tolerantes, weltoffenes Klima und eine gelebte Vielfalt sind Voraussetzungen für Lebensqualität und Wohlstand in Mecklenburg-Vorpommern. Die DEMOKRATIEAKTIE ist ein weiteres Projekt der Sozialpartner im Rahmen der landesweiten Kampagne „WIR. Erfolg braucht Vielfalt“. Um die Werte, die sich aus dem Grundgesetz und aus § 18 a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben, in Unternehmen, Gemeinwesen, Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Vereinen noch stärker zu verankern und zu fördern, bedarf es zahlreicher Aktionen und wirksamer Öffentlichkeitsarbeit. Das kostet Geld – mehr als öffentliche Kassen bereitstellen können. Deshalb ist die private Unterstützung durch Unternehmen und Bürger/innen in Form von DEMOKRATIEAKTIEN so wichtig.

Der Spendenerlös aus den DEMOKRATIEAKTIEN einer Region in Mecklenburg-Vorpommern kommt der jeweiligen Region direkt zugute. In einem demokratischen Verfahren entscheiden die Regionen jährlich selbst, welche Projekte und Aktionen voll-, teil- oder kofinanziert werden.

§ 1 DEMOKRATIEAKTIE

- (1) Es handelt sich bei der DEMOKRATIEAKTIE um eine symbolische Aktie im Sinne einer Spende, also nicht um ein dem Aktienrecht unterliegendes Wertpapier. Die DEMOKRATIEAKTIE wird zu einem Wert von 50, 100, 500, 1000, 5000 Euro angeboten. Eine höherwertige DEMOKRATIEAKTIE kann auf individuellen Wunsch ausgestellt werden.
- (2) Vertrieb und Vergabe der DEMOKRATIEAKTIEN werden in Kooperation mit regionalen Partnern in Mecklenburg-Vorpommern durch die landesweite Kampagne „WIR. Erfolg braucht Vielfalt“ koordiniert.

§ 2 Das Regionale Aktionsgremium (RAG)

- (1) Durch die Mittelvergabe aus den Erlösen der DEMOKRATIEAKTIEN fördert und unterstützt das ehrenamtliche RAG regionale Projekte. Die Mitglieder des RAG werben in der Region für die DEMOKRATIEAKTIE und koordinieren Planung, Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit für die jährlich geplanten regionalen Veranstaltungen. Unterstützt wird die Arbeit der RAG-Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle der Kampagne „WIR-Erfolg braucht Vielfalt“ bei der Akademie für Politik, Wirtschaft und Kultur in MV e.V..

(2) Die Regionen, für die die jeweiligen RAGs zuständig sind, entsprechen denen der fünf Regionalzentren in Mecklenburg-Vorpommern:

- Regionalzentrum Landkreis und Hansestadt Rostock,
- Regionalzentrum Vorpommern-Rügen,
- Regionalzentrum Westmecklenburg,
- Regionalzentrum Vorpommern-Greifswald,
- Regionalzentrum Mecklenburgische Seenplatte.

(3) Den Vorsitz des RAG übernimmt in der Regel der/die Vertreter/in des Unternehmerverbandes in Kooperation mit dem/der Vertreter/in der Kommunen.

(4) Mitglieder des RAG sind je ein/e Vertreter/in:

- des regionalen Unternehmerverbandes,
- kommunaler Gremien (i. d. R. Präsident/in oder Vorsitzende/r der jeweiligen Kreis- oder Stadtvertretung),
- des Regionalbüros des Betrieblichen Beratungsteams (BBT),
- der Regionalzentren für demokratische Kultur.

§ 3 Vorsitz und Stimmrecht innerhalb der RAG

(1) Vorsitzende/r des RAG ist ein/e Vertreter/in des regionalen Unternehmerverbandes, stellvertretend ein/e Kommunalvertreter/in.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind je ein/e Vertreter/in:

- des regionalen Unternehmerverbandes,
- kommunaler Gremien (i. d. R. ein/e Vorsitzende/r der Kreis- oder Stadtvertretung),
- des Regionalbüros des Betrieblichen Beratungsteams (BBT),
- der Regionalzentren für demokratische Kultur.

(3) Das stimmberechtigte Mitglied kann keine/n Stellvertreter/in benennen.

§ 4 Einberufung der RAG

(1) Der/die Vorsitzende lädt das RAG zu den Sitzungen schriftlich ein. Termine und Orte der Sitzungen werden den RAG-Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Die Einladungen mit Tagesordnung und den erforderlichen Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern mindestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Tischvorlagen und

ausschließlich mündliche Berichte sind auf Ausnahmefälle, z. B. Aktuelles, zu begrenzen.

- (2) Planmäßig tritt das RAG i. d. R. spätestens fünf Kalenderwochen nach Ende der Einreichungsfristen für Projektvorschläge zwecks deren Auswahl zusammen.
- (3) Außerplanmäßige Sitzungen beruft die/der Vorsitzende auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein. Mit dem Antrag sind die gewünschten Beratungsthemen anzugeben.
- (4) Das RAG tritt mindestens halbjährlich zusammen, die Sitzungstermine orientieren sich an den Einreichungsterminen der Projektanträge.

§ 5 Antragstellung

- (1) Vertreter/innen von Projekten/Initiativen, die sich vor Ort im Sinne der WIR-Initiative engagieren, können Projektideen bei der WIR – Geschäftsstelle einreichen.
- (2) Einreichungsfristen enden jeweils am 31. März und am 30. September.
- (3) Projektvorschläge sind in Form entsprechender Antragsformulare einzureichen, Antragsformulare stehen als Download auf der Website der DEMOKRATIEAKTIE (www.demokratieaktie.de).
- (4) Bei der Antragstellung sind die Auswahlkriterien zu berücksichtigen.
- (5) Spätestens eine Woche nach Einreichung der Projektvorschläge, erhalten die Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung kann vor der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des RAG geändert oder erweitert werden.
- (3) Das RAG kann zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 7 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden übernimmt dies der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Beratungsergebnisse fest und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

§ 8 Beschlussfassung in Sitzungen

- (1) Das RAG ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2) Wenn das RAG nicht beschlussfähig ist, erfolgt zwecks Herstellung der Beschlussfähigkeit die Folgesitzung nebst Einladung binnen 14 Tagen.
- (3) Entscheidungen über die Vergabe regional eingenommener Spenden an beantragte Einzelvorhaben werden mehrstufig gefällt:
 - a) Information über das aktuelle Budget aus den Spendeneinnahmen
 - b) Kurzvorstellung der beantragten Projekte
 - c) Kurzer, konstruktiver Meinungs austausch
 - d) Anonyme Bewertung des vorgestellten Projektes auf einheitlichen RAG-Kriterienbögen durch alle anwesenden stimmberechtigten RAG-Mitglieder
 - e) Errechnung und Bekanntgabe des Durchschnittswertes aller Einzelbewertungen
 - f) Offene Abstimmung über Budgetfreigabe
- (4) Das RAG bringt seinen Willen in Form von Beschlüssen zum Ausdruck. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kriterienbögen und Verfahren gelten einheitlich und verbindlich für alle RAG. Sie werden durch die WIR - Geschäftsstelle festgelegt.
- (5) Über die Vergabeentscheidung der RAG werden die AntragstellerInnen nach spätestens fünf Werktagen von der WIR-Geschäftsstelle schriftlich informiert.
- (6) Wird in dringenden Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchgeführt, so ist der Beschluss zustande gekommen, wenn 3/4 der stimmberechtigten RAG-Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.
- (7) Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Abschluss des Verfahrens noch am selben Tag der WIR-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.
- (8) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des RAG gelten die Mitwirkungsverbote entsprechend § 24 Kommunalverfassung MV.

§ 9 Grundsätze der Auswahlverfahren für zu unterstützende Vorhaben aus Spendemitteln der DEMOKRATIEAKTIE

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung aus Spendeneinnahmen der DEMOKRATIEAKTIEN.
- (2) Das Volumen der Unterstützungsmittel ergibt sich grundsätzlich aus der Spendensumme der DEMOKRATIEAKTIE, die in der jeweiligen Region gesammelt wurden. Dazu führt die zentrale WIR-Geschäftsstelle die entsprechenden regionalen Budgetübersichten und stellt sie den RAG-Vorsitzenden jederzeit auf Anforderung zur Verfügung.
- (3) Die Auswahl der zu unterstützenden regionalen Projekte und Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen Kriterien. Die Mittelzuwendung ist zweckgebunden.

- (4) Nicht unterstützt werden gewaltprägende und Gewalt initiierende Projekte und Projekte mit parteipolitischem Inhalt

§ 10 Ergebnisprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der Regel enthält:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - unterschriftlich gezeichnete Namensliste,
 - endgültige Tagesordnung,
 - Auflistung der ausgereichten Unterlagen,
 - die Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge,
 - vollständiger Wortlaut der Beschlüsse,
 - das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.
- (2) Der/die Vorsitzende des RAG entwirft das Ergebnisprotokoll. Diese Aufgabe kann auch einem anderen Mitglied übertragen werden. In diesem Fall autorisiert die/der Vorsitzende das Protokoll durch Unterschrift. Es wird von den Mitgliedern des RAG im schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vorgelegt

§ 11 Bekanntmachung der Beratungsergebnisse; Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des RAG sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende gibt Beratungsergebnisse, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, in einem Pressegespräch oder durch eine schriftliche Pressemitteilung bekannt. Einer Bekanntgabe von Beratungsergebnissen und den wesentlichen Aussagen einer Veröffentlichung müssen die stimmberechtigten RAG-Mitglieder vorher zustimmen.
- (2) Beim Umgang mit Informationen, die von der Sache her oder aufgrund einer besonderen Regelung vertraulich oder schutzwürdig sind, ist Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Wird die Vertraulichkeit einer Verhandlung beschlossen, so sind alle Beteiligten zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 12 Mittelverwendung

- (1) Die Spende aus einer DEMOKRATIEAKTIE steht der Region zur Verfügung, in der der/die Spender/in den Sitz hat.
- (2) Ausnahmen:
 - a. Wenn der/die Spender/in beim Erwerb einer DEMOKRATIEAKTIE ausdrücklich schriftlich vermerkt, dass eine andere Förderregion gewünscht ist, fließen die Fördermittel in diese Region.

- b. Wenn der/die Spender/in beim Erwerb einer DEMOKRATIEAKTIE ausdrücklich schriftlich vermerkt, dass die Spende „landesweit“ eingesetzt werden soll, jedoch keinem konkreten Projekt oder Zweck zugeordnet, wird dieses Spendenvolumen durch die WIR-Geschäftsstelle gleichmäßig auf alle Regionen verteilt.
 - c. Spenden ohne regionale Zuordnung (zum Beispiel von Spendern/innen von außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns) werden der überregionalen Kategorie „landesweit“ zugeordnet und durch die WIR-Geschäftsstelle gleichteilig auf die Regionen verteilt.
- (3) Die Spendeneinnahmen müssen nach spätestens zwei Jahren verausgabt werden, ansonsten stehen sie anderen Regionen zur Verfügung. Die WIR-Geschäftsstelle spricht für diese Fälle entsprechende Verwendungsempfehlungen an die betreffenden RAG aus mit der Aufforderung, einen abschließenden Verwendungsbeschluss zu fassen. Eine zweckfremde Mittelverwendung oder eine über zwei Jahre hinausreichende Ausgabenverzögerung ist nicht zulässig. In solchen Fällen obliegt der WIR-Geschäftsstelle, über eine entsprechende zeitnahe Mittelverwendung zu entscheiden und diese zu veranlassen.
- (4) Die zweckgerechte und zeitnahe Verwendung der Mittel ist in geeigneter Weise von den Projektträgern nachzuweisen (Quittungsbelege und schriftliche Kurzinformationen).
- (5) Die RAG und die WIR-Geschäftsstelle lassen sich regelmäßig über die zweckgerechte Mittelverwendung informieren. Sie haben Recht auf entsprechende Auskünfte durch die Projektträger.
- (6) Die WIR-Geschäftsstelle ist berechtigt, sach- und zweckfremd beziehungsweise nicht verwendete Mittel von den Projektträgern zurück zu fordern.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit der RAG-Mitglieder ist ehrenamtlich. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 14 Die zentrale Geschäftsstelle der regionalen RAG

Die zentrale Geschäftsstelle aller RAG ist die WIR-Geschäftsstelle. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

- Unterstützung der RAG
- Zuarbeit bei der Vorbereitung von Sitzungen
- Beschaffung und Versendung der Beratungs- und Informationsunterlagen
- Koordination einer landesweiten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über jene Aktivitäten, die aus den Erlösen der DEMOKRATIEAKTIE gefördert werden.
- Verwaltung der Spendeneinnahmen und Auszahlung der Fördermittel

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des RAG tritt am 01.02.2014 in Kraft.